

BMEIA - I.A (Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5,
I.6 und I.7)
abtla@bmeia.gv.at

An
BMASGPK – VI/B/8
begutachtungVIB8@gesundheitsministerium.gv.at

Kopie an
Parlament
via [ELAK-Schnittstelle](#)

BKA – VI/4
kbjg@bka.gv.at

Dr. Raphael Ulbing – Abt. I.5
Mag. Julia Weichenberger – Abt. VI.1
Sachbearbeiter und Sachbearbeiterin

Raphael.ULBING@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-4468
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2025-0.827.935

Ihr Zeichen: 2025-0.785.735

Begutachtung; BMASGPK; Novelle des Eltern-Kind-Pass-Gesetzes sowie des Kinderbetreuungsgeldgesetzes; Stellungnahme BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) wie folgt Stellung zu nehmen:

Die gegenständliche Gesetzesnovelle steht in Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Eltern-Kind-Passes (eEKP). Das BMEIA darf vor diesem Hintergrund eine entsprechende Berücksichtigung von in einem Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehenden österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die ihren Dienort im Ausland haben, anregen. Derartige „Auslandsbeamte“ werden gem. § 26 Abs. 3 BAO wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Ort der die Dienstbezüge anzuweisenden Stelle haben. Das gleiche gilt grundsätzlich auch für deren Ehegatten.

Dieser steuerrechtliche Grundsatz eines fiktiven gewöhnlichen Inlandsaufenthaltes für Bedienstete im Ausland findet auch sozialrechtlich seinen Niederschlag.¹ Das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) normiert in diesem Zusammenhang in seinem

¹ Siehe etwa § 53 Abs. 3 FLAG und § 2 Abs. 9 KBGG.

§ 2 Abs. 9, dass „[a]uf Leistungen nach diesem Bundesgesetz [...] § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung [...] für Personen mit Dienstort im Ausland, die im Auftrag einer Gebietskörperschaft tätig werden, sowie für deren Ehegatten und Kinder anwendbar [ist]“.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes ergeben sich unter anderem aus § 7 KBGG. Dabei trägt der vierte Absatz der Bestimmung mit BGBl. I Nr. 82/2023 folgenden Wortlaut:

„In jenen Fällen, in denen die Nachweise erfolgreich elektronisch durch den eEKP gemäß § 6 Abs. 2 EKPG erfolgt sind, entfällt die Nachweispflicht der antragstellenden Elternteile, sofern seitens des Krankenversicherungsträgers keine gegenteilige Information ergeht.“

Nachdem es Bediensteten nach § 2 Abs. 9 KBGG oftmals verwehrt sein wird, Nachweise digital im eEKP zu erfassen, darf eine entsprechende legistische Klarstellung in § 7 Abs. 4 KBGG dahingehend angeregt werden, dass Bediensteten nach § 2 Abs. 9 KBGG jedenfalls auch dann die Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe zusteht, wenn die Nachweise zuvor nicht elektronisch im eEKP gespeichert wurden.

Eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen des derzeitigen Begutachtungsverfahrens darf angeregt werden.

Wien, am 06. November 2025

Für die Bundesministerin:

Mag. Martin Meisel

Elektronisch gefertigt